

Rechtliche Zweifel über Zulässigkeit

Bürgerentscheid zur Windkraft

BAD SALZSCHLIRF

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) räumt den Bürgern über einen Bürgerentscheid in bestimmten Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht ein. Ein solcher kann durch Unterschriften oder Beschluss der Gemeindevertreter initiiert werden – und einen solchen streben in Bad Salzschlirf die CDU und die SPD in Sachen Windkraftnutzung an.

In einem ersten Schritt haben CDU und SPD gegen die Stimmen der FWL den Gemeindevorstand mit der Prüfung der Rechtslage beauftragt. Am Dienstag, 12. Dezember (20 Uhr, Gemeindezentrum in der Bahnhofstraße), wird sich der Haupt- und Finanzausschuss mit dem Thema befassen. Die erste Hürde für einen vom Parlament beschlossenen Bürgerentscheid ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Von den 15 Gemeindevertretern im Kurort stellen CDU (6) und SPD (2) zusammen 8 – es fehlen also zwei Stimmen von der FWL. Diese lehnte bereits den Prüfantrag einmütig ab.

Alternativ kann über eine Unterschriftensammlung – mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten müssen unterschreiben – ein Bürgerentscheid beantragt werden. Aller-

dings ist es strittig, ob in Bad Salzschlirf ein Bürgerentscheid im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung überhaupt rechtlich zulässig ist.

Auf Anfrage unserer Zeitung äußert ein Mitarbeiter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes deutliche Zweifel, ohne sich aber festlegen zu wollen. „Ein Bürgerentscheid ist nur in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde möglich“, erläutert er. Das Problem: Die Gemeinde hat in dieser Angelegenheit keine Entscheidungsbefugnis. Sie ist nicht Eigentümerin der Fläche am Steinberg, auf der die 77er

NACHGEFRAGT NACHGEHAKT

Waldgenossen den Bau von bis zu drei Windrädern ermöglichen wollen. Und diese ist zudem im Regionalplan Nordhessen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen.

Der Mitarbeiter des Gemeindebundes lenkt den Blick auf Paragraph 8b der HGO. Dort ist aufgeführt, wann ein Bürgerentscheid nicht infrage kommt. Unter anderem werden „Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren“ – etwa eine Klage gegen den Regionalplan – sowie „Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen“ genannt. „Es könnte problematisch sein, eine passende Formulierung zu finden“, führt der Fachmann aus. kw